

Statuten des Tiroler Forstvereines

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der im Jahre 1854 gegründete Verein führt den Namen „Tiroler Forstverein“ und hat seinen Sitz in Innsbruck. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Tirol. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, dient gemeinnützigen Zwecken. Die Ziele des Vereines sind:

1. Die Förderung der Funktionen des Waldes mit seinen Wirkungen auf den Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen.
2. Einen Beitrag zur Erhaltung einer gesunden Umwelt und Natur zu leisten.
3. Die Öffentlichkeit über die Bedeutung und Wirkungen des Waldes zu informieren.
4. Die Internationale Zusammenarbeit auf forstlicher Ebene zu suchen.

§ 3

Ideelle Mittel des Vereines

Als ideelle Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke dienen:

1. Weiterbildung seiner Mitglieder durch dem Vereinszweck entsprechende Vorträge, Seminare, Exkursionen und Studienreisen.
2. Öffentlichkeitsarbeit zum Zwecke der Schaffung einer positiven Waldgesinnung.
3. Herausgabe und Verbreitung fachlicher Mitteilungen und Schriften.

4. Ausarbeitung von Arbeitsunterlagen, Programmen und Stellungnahmen zu forstlichen und umweltrelevanten Fragen.
5. Förderung der Kontakte, der Zusammenarbeit und der Verständigung zwischen verschiedenen forstlichen und nicht forstlichen Interessensgruppen.
6. Durchführung oder Förderung aller sonst dem Vereinszweck nützlichen Maßnahmen.
7. Pflege von Kontakten und Zusammenarbeit mit internationalen Forst- und Umweltorganisationen.
8. Unterstützung von Forst- und Umweltprojekten.

§ 4 Materielle Mittel des Vereines

Die materiellen Mittel für die Tätigkeit des Vereines werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge;
2. Erträge aus Veranstaltungen und Sponsoring;
3. sonstige Einnahmen, insbesondere durch Tagungsbeiträge, Beihilfen und Spenden.

§ 5 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für die Mitgliedschaft ist das Kalenderjahr maßgebend.

§ 6 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

1. ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder können werden:

- Alle beruflich vorgebildeten oder in Ausbildung stehenden Forstleute.
- Sonstige in forstlichen Betrieben, Lehranstalten, Interessensvertretungen und Behörden Beschäftigte; hierzu zählen auch Pensionisten aus diesen Bereichen.
- Waldbesitzer.
- Forstleute und holzverarbeitende Betriebe sowie juristische Personen, welchen forstliche Aufgaben obliegen.
- Freunde des Waldes.

Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:

- Physische oder juristische Personen, die sich um den Verein oder um das Forstwesen im Land Tirol hervorragend verdient gemacht haben.

§ 7 Eintritt, Austritt, Ausschluss

Der Eintritt in den Verein erfolgt durch Anmeldung an die Vereinsleitung. Über die Aufnahme eines Bewerbers als ordentliches Mitglied entscheidet der Ausschuss mit Stimmenmehrheit.

Der Austritt ist der Vereinsleitung schriftlich oder mündlich zu melden. Er wird mit dem Beginn des folgenden Vereinsjahres wirksam und befreit nicht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und allfälliger sonstiger Rückstände.

Der Ausschluss erfolgt über Beschluss des Vereinsausschusses mit Stimmenmehrheit. Berufung gegen diesen Beschluss an die Vollversammlung ist zulässig; diese entscheidet darüber mit Stimmenmehrheit endgültig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder

Zu den Rechten der Mitglieder zählen vor allem:

- Das Stimm- und Antragsrecht bei der Vollversammlung.
- Das aktive und passive Wahlrecht.
- Die Benützung der fachlichen Einrichtungen und die Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereines.

Die Pflichten der Mitglieder bestehen aus:

- Der Förderung der in den §§ 2 und 3 festgelegten Vereinsziele.
- Der fristgerechten Entrichtung der Mitgliedsbeiträge.
- Der Erfüllung der durch die Vollversammlung beschlossenen Maßnahmen.
- Der Ausübung der dem Mitglied vom Verein übertragenen und von ihm übernommenen Aufgaben.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

1. Die Vollversammlung (§ 10)
2. Der Ausschuss (§ 11)
3. Die Vereinsleitung (§ 12)
4. Die Rechnungsprüfer (§ 17)
5. Das Schiedsgericht (§ 18)

Der Ausschuss, die Vereinsleitung und die Rechnungsprüfer werden jeweils von der gleichen Vollversammlung für 3 Jahre gewählt.

§ 10 Die Vollversammlung

1. Die Vollversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.

Die ordentliche Vollversammlung findet jährlich einmal statt und ist mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben.

Sie ist bei Anwesenheit jeder Anzahl von Mitgliedern beschlussfähig.

Jedem Mitglied steht nur eine Stimme zu.

Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend und werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Außerordentliche Vollversammlungen kann der Ausschuss jederzeit einberufen. Er muss eine solche innerhalb von 4 Wochen einberufen, wenn wenigstens 1/10 der Mitglieder es verlangen.

2. Der Vollversammlung obliegen Beschlüsse über:

- Die Wahl und Abberufung des Präsidenten, des 1. und 2. Vizepräsidenten, des Geschäftsführers, des Schriftführers und des Kassiers.
- Die Wahl und Abberufung der übrigen Mitglieder des Vereinsausschusses und der Rechnungsprüfer.
- Ehrenmitgliedschaften.
- Satzungsänderungen.
- Vorliegende Anträge.
- Genehmigung des Kassaberichtes und Entlastung der Vereinsleitung.
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- Die Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von Mitgliedern.
- Die Auflösung des Vereines

Für Beschlüsse über die Auflösung des Vereines und für die Wahl von Ehrenmitgliedschaften ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 11 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus der Vereinsleitung und bis zu weiteren 12 Ausschussmitgliedern.
2. In den Ausschuss können weiters bis zu fünf Mitglieder ohne Stimmrecht kooptiert werden.
3. Zum Wirkungsbereich des Ausschusses gehört die Aufsicht der Vereinsleitung sowie Beratung und Beschluss grundlegender Vereinsangelegenheiten wie zum Beispiel:
4. Die Erstellung von Wahlvorschlägen, die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern, die Nominierung von Delegierten, die Genehmigung des Veranstaltungsprogramms, die Einsetzung von Arbeitsausschüssen, die Festlegung von Zeitpunkt und Tagesordnung der Jahresvollversammlung, Anträge auf Er-

- nennung von Ehrenmitgliedern, Erstattung von fachlichen Stellungnahmen, die Stellung von Anträgen an Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen; die Erstellung von Anträgen an die Vollversammlung.
3. Der Ausschuss ist vom Präsidenten bzw. dem Geschäftsführer spätestens 8 Tage vor der Sitzung einzuberufen.
 5. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens einer der drei Präsidenten oder der Geschäftsführer und wenigstens 4 Ausschussmitglieder anwesend sind.
 4. In besonders dringenden Fällen kann der Präsident die Ausschussmitglieder auf kurzem Wege informieren und ohne Einberufung einer Ausschusssitzung deren Entscheidung einholen.
 5. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
 6. Scheidet 1 Ausschussmitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so kann der Ausschuss 1 Mitglied für die Zeit bis zur nächsten Vollversammlung kooptieren. Bei dieser hat dann die Ersatzwahl stattzufinden.

§ 12 Die Vereinsleitung

Der Vereinsleitung gehören an der Präsident, der 1. und 2. Vizepräsident, der Geschäftsführer, der Schriftführer und der Kassier.

Sie hat die Durchführung der in der Vollversammlung und im Ausschuss gefassten Beschlüsse vorzunehmen. Zum Wirkungsbereich der Vereinsleitung gehören die Führung der Vereinsgeschäfte und außerdem in dringenden Fällen:

1. Die Erstattung von fachlichen Stellungnahmen.
2. Die Stellung von Anträgen an Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen.
3. Die Entscheidung über Veranstaltungen, die grundsätzlich vom Ausschuss genehmigt sind.

Über alle unter Punkt 1. bis 3. angeführten Entscheidungen sind der Ausschuss anlässlich der nächsten Ausschusssitzung zu informieren.

Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und Vorstandsmitgliedern benötigen die Zustimmung des Ausschusses.

§ 13 Der Präsident

Dem Präsidenten obliegen:

1. Die Leitung des Vereines unter Einhaltung der von der Vollversammlung sowie der vom Vereinsausschuss gefassten Beschlüsse, besonders die Anweisung und Kontrolle der Geschäfts- und Kassenführung.
2. Die Einberufung und die Leitung der Vollversammlung und des Vereinsausschusses und die Obsorge für die Durchführung der gefassten Beschlüsse.

3. Die Vertretung des Vereines nach außen, besonders die Unterfertigung der für den Verein rechtsverbindlichen Schriftstücke und der Sitzungsprotokolle der Vollversammlung und des Vereinsausschusses gemeinsam mit dem Geschäftsführer, soweit es finanzielle Verpflichtungen des Vereines betrifft, gemeinsam mit dem Kassier, dem jedoch der Präsident bis zu einem von ihm festzusetzenden Höchstbetrag die Alleinzeichnungsberechtigung erteilen darf. Ist der Präsident an der Ausübung seiner Funktion verhindert - gleichzuhalten ist die beharrliche Nichterfüllung einer statutengemäßen Verpflichtung - vertritt ihn der 1. Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, geht der Vorsitz an den 2. Vizepräsidenten.

§ 14 Der Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt nach Maßgabe von Beschlüssen im Einvernehmen mit dem Präsidenten die Vereinsgeschäfte.

Ihm obliegen unter anderem die Erledigung des Schriftverkehrs, die Einberufung der Mitglieder zu Sitzungen der Vereinsleitung, zu Ausschusssitzungen und Vollversammlungen. Er hat bei den Vollversammlungen den Tätigkeitsbericht zu erstatten.

Rechtsverbindliche Schriftstücke seines Tätigkeitsbereiches zeichnet der Geschäftsführer gemeinsam mit dem Präsidenten, andere zeichnet er, soweit sich der Präsident die Zeichnung nicht vorbehalten hat, allein.

§ 15 Schriftführer

Der Schriftführer unterstützt den Geschäftsführer bei der Erledigung des Schriftverkehrs. Ihm obliegt die Protokollführung bei Vollversammlungen, bei Sitzungen der Vereinsleitung und bei Ausschusssitzungen.

§ 16 Der Kassier

Der Kassier hat für die Abwicklung des Geldverkehrs, die Führung eines Kassabuches und die Verwahrung des Barvermögens und der Belege zu sorgen.

Er hat das Mitgliederverzeichnis evident zu halten und die eingegangenen Mitgliedsbeiträge anzumerken.

Offene Forderungen sind vom Kassier einzumahlen. Der Kassier hat zur Vollversammlung einen Kassabericht vorzulegen. Auszahlungen dürfen nur nach Anweisung durch den Präsidenten erfolgen.

Ausgabenbelege sind von einem der Präsidenten oder dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Alle Aufzeichnungen und Belege sind 10 Jahre aufzubewahren.

§ 17

Die Rechnungsprüfer

1. Buchführung und Rechnungsabschluss sind alljährlich von zwei gewählten Rechnungsprüfern zu überprüfen. Hierzu sind ihnen vom Präsidenten und Kassier alle Buchhaltungsunterlagen spätestens 14 Tage vor Vorlage des Jahresabschlusses zu übergeben. Die Rechnungsprüfer sind auch berechtigt, Einsicht in die Protokolle und den Schriftverkehr zu nehmen.
2. Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten und dem Ausschuss vorzulegen, der gegebenenfalls die zur Behebung festgestellter Mängel erforderlichen Anordnungen zu treffen hat. Wird der Rechnungsabschluss in Ordnung befunden, so genügt ein diesbezüglicher Vermerk, versehen mit Datum und Unterschrift der Prüfer im Kassabuch.
3. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein benötigen die Zustimmung der Vollversammlung.

§ 18

Das Schiedsgericht

Aus dem Vereinsverhältnis entstehende Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Organen des Vereines sowie solche zwischen Mitgliedern schlichtet ein Schiedsgericht, welches von Fall zu Fall bestellt wird. In dieses entsenden beide Streitteile je 2 Schiedsrichter, welche gemeinsam einen Obmann bestimmen. Sollte 1 Streitteil seine Vertreter nicht binnen 8 Tagen nach Erhalt der Aufforderung namhaft machen, so werden sie vom Ausschuss ernannt, welcher auch den Obmann bestimmt, wenn sich die Schiedsrichter über dessen Wahl nicht einigen können.

Das Schiedsgericht ist nur aus Vereinsmitgliedern zu bestellen; es ist beschlussfähig, wenn außer dem Obmann wenigstens je 1 Vertreter der beiden Streitteile anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

Die Schiedssprüche sind vereinsintern endgültig und für beide Teile bindend. Über Verhandlung und Schiedsspruch ist eine kurze Niederschrift abzufassen.

§ 19

Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Vollversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.